

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 40 vom 20. Juni 2023

143. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism (CVE) and Intelligence“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56(2) UG

§ 1. Studienziele

Im Vordergrund steht die Bereitstellung universitärer evidenzbasierter Lehre und Vermittlung praxisrelevanter Inhalte in den Bereichen Terrorismus-, Extremismusbekämpfung, Prävention, Staatsschutz und Nachrichtendienste. Das innovative Masterstudium soll auf internationalem Spitzenniveau tiefgreifende und umfassende Kompetenzen in diesen spezifischen Themenfeldern vermitteln. Dabei wird darauf abgezielt, akademisch versierte Expert_innen auf den genannten Gebieten hervorzubringen. Die Absolvent_innen erweitern das nationale und internationale Expert_innen-Netzwerk und sollen mit ihrem erworbenen Fachwissen einen Beitrag dazu leisten, eine noch effizientere und effektivere Extremismusprävention, Terrorismusbekämpfung sowie deren staatsschutzorientierte bzw. nachrichtendienstliche Umsetzung voranzutreiben.

§ 2. Qualifikationsprofil

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums:

- können die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von verfassungsfeindlichem Extremismus und transnationalem Terrorismus in ihrer strukturellen Komplexität kritisch evaluieren,
- können das sicherheitspolitische Umfeld, rezente systemische Trends und Entwicklungen sowie die Rolle von Medien in Terrorismus und Extremismus beurteilen,
- können die Gesetzgebung in Bezug auf Terrorismus und Nachrichtendienst anwenden,
- können unterschiedliche Formen und Ausprägungen des Extremismus bewerten,
- können effektive Präventions- als auch anerkannte Abwehrstrategien entwerfen,
- vermögen auf Basis von neuesten Erkenntnissen und Ansätzen aus dem Feld der Intelligence Studies wesentliche Problemstellungen in der nachrichtendienstlichen Arbeit zu beurteilen,

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 40 vom 20. Juni 2023

- können relevante Präventions- und Intelligence-Methoden in Hinblick auf praxisrelevante Problem- und Fragestellungen entwickeln,
- können genderbezogene Fragestellungen im Bereich Counter-Terrorism, der Prävention und den Intelligence Studies formulieren.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium einer fachlich in Frage kommenden Studienrichtung (insbesondere: Politik-, Geistes-, Rechts-, Sozial-, und Wirtschaftswissenschaften) mit mindestens 180 ECTS-Punkte oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,

und

- (3) mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung (v.a. aus folgenden Bereichen: Politik, Wissenschaft, kritische Infrastruktur, öffentlicher Dienst insb. öffentlicher Sicherheitsdienst, Landesverteidigung, Nachrichtendienste, Legislative, Exekutive, Justiz, Strafvollzug, Sicherheitsunternehmen, NGOs, Bewährungshilfe, Pädagogik und soziale Berufe)

sowie

- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 40 vom 20. Juni 2023

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Wissenschaftliches Arbeiten	6
Terrorismusstudien I	9
Terrorismusstudien II	9
Systemische Trends*	6
Counter-Terrorism I	6
Counter-Terrorism II***	6
Extremismusstudien*/***	9
Prävention von gewalttätigem Extremismus I*/	3
Prävention von gewalttätigem Extremismus II*/	9
Einführung in die Intelligence Studies I	9
Intelligence Studies II	6
Intelligence Studies and History III	6
Data Science and Data Intelligence	9
Applied Intelligence***	6
ECTS-Punkte	99
MA-Kolloquium	3
Masterarbeit**	18
ECTS-Punkte	120

* Modul mit Inhalten zu Gender & Diversity
 ** internationale Aspekte
 *** Wahlmöglichkeit

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 40 vom 20. Juni 2023

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) je eine schriftliche Modulprüfung über die Module

- Terrorismusstudien I
- Systemische Trends
- Extremismusstudien
- Einführung in die Intelligence Studies I
- Intelligence Studies II
- Intelligence Studies and History III
- Applied Intelligence

b) je eine schriftliche Arbeit über die Module

- Wissenschaftliches Arbeiten (Forschungsexposé)
- Terrorismusstudien II
- Counter-Terrorism (eine gemeinsame Arbeit über die Module Counter-Terrorism I + II)
- Prävention von gewalttätigem Extremismus (eine gemeinsame Arbeit über die Module Prävention von gewalttätigem Extremismus I + II)
- Data Science and Data Intelligence

c) erfolgreiche Teilnahme am MA-Kolloquium,

d) Abfassung, positive Beurteilung, Präsentation und Defensio einer Masterarbeit.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 40 vom 20. Juni 2023

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen wird der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, in abgekürzter Form MA (CE), verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.